



Amt für Schule und  
Weiterbildung

12.04.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Watermann

Telefon: 492 40 10

Watermann@stadt-  
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Errichtung der "Städtischen Grundschule Wolbeck-Nord" im Sinne des § 81 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Beratungsfolge

|            |  |              |
|------------|--|--------------|
| 24.04.2018 | Ausschuss für Schule und Weiterbildung                                     | Vorberatung  |
| 24.04.2018 | Bezirksvertretung Münster-Südost   | Anhörung     |
| 02.05.2018 | Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien                             | Vorberatung  |
| 08.05.2018 | Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government | Vorberatung  |
| 16.05.2018 | Haupt- und Finanzausschuss   | Vorberatung  |
| 16.05.2018 | Rat  | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW die Errichtung einer 2-zügigen Grundschule am Standort Grenkuhlenweg 21 zum Beginn des Schuljahres 2019/2020. Sie nimmt ihren Betrieb mit 2 Eingangsklassen auf.
2. Die neue Grundschule wird zunächst unter dem Namen „Städtische Grundschule Wolbeck-Nord“ geführt. Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Beschluss der Bezirksvertretung Münster-Südost unter Beteiligung der Schulkonferenz.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig / vor den Sommerferien ein Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart gemäß § 27 Abs. 2 Schulgesetz NW durchzuführen.
4. Die „Städtische Grundschule Wolbeck-Nord“ wird als Offene Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW geführt. Die Durchführung des Offenen Ganztags übernimmt ein freier Träger der Jugendhilfe. Die Vergabe hierzu erfolgt über ein Ausschreibungsverfahren.
5. Der Rat erteilt gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW seine Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der „Städtischen Grundschule Wolbeck-Nord“.

6. Die für den geordneten Betrieb einer 2-zügigen Schule erforderlichen Personalressourcen für das Sekretariat mit anfänglich 0,34 auf 0,56 Stellenanteile ansteigend und die Hausmeister-tätigkeit mit 0,54 Stellenanteilen werden im Rahmen des Stellenplans für 2019 bereitgestellt. Zur Unterstützung des Schulaufbaus wird ab dem Schuljahr 2019/2020 eine 0,50 Stelle Schulsozialarbeit, angesiedelt bei einem freien Träger, durch die Stadt Münster finanziert.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung für eine 2-zügige Grundschule zu beantragen, die zum Schuljahr 2019/2020 mit zunächst 2 Ein-gangsklassen den Unterricht aufnimmt.
8. Die Aufnahmekapazität der Nikolaischule Wolbeck wird parallel zum Gründungszeitpunkt der „Grundschule Wolbeck-Nord“ für das Schuljahr 2019/2020 um 2 auf 2 Eingangsklassen re-duziert. Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird die Anzahl der möglichen Eingangsklassen auf 3 festgelegt.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung zum Abbau der Aufnahmekapazität der Nikolaischule Wolbeck auf 2 Eingangsklassen im Schul-jahr 2019/2020 und auf 3 Eingangsklassen in den Folgejahren zu beantragen.
10. Die notwendige Anpassung des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ erfolgt mit einer Be-schlussvorlage nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens.

II. Finanzielle Auswirkungen:

| <b>Teilergebnisplan</b>           |             |   |                        |                     |                    |
|-----------------------------------|-------------|---|------------------------|---------------------|--------------------|
|                                   | <b>Nr.</b>  | <b>Bezeichnung</b>                          | <b>Haus-halts-jahr</b> | <b>Betrag<br/>€</b> | <b>Bemerkungen</b> |
| <b>Produktgruppe</b>              | <b>0301</b> | <b>Leistungen für Schulen</b>               |                        |                     |                    |
| Zeile                             | 11          | Personalaufwendungen                        |                        |                     |                    |
|                                   |             |   | 2019                   | 19.180              |                    |
|                                   |             |   | 2020                   | 48.070              |                    |
|                                   |             |   | 2021                   | 51.950              |                    |
|                                   |             |   | 2022                   | 57.360              |                    |
| Zeile                             | 13          | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen |                        |                     |                    |
|                                   |             |   | 2019                   | 17.810              | 0,5 Stelle         |
|                                   |             |   | 2020                   | 30.080              | Schulsozialarbeit  |
|                                   |             |   | 2021                   | 30.630              |                    |
|                                   |             |   | 2022                   | 18.200              |                    |
| <b>Summe Aufwen-dungen gesamt</b> |             |   | 2019                   | 36.990              |                    |
|                                   |             |   | 2020                   | 78.150              |                    |
|                                   |             |   | 2021                   | 82.580              |                    |
|                                   |             |   | 2022                   | 75.560              |                    |

| Teilergebnisplan     |             |  |                         |                 |   |
|----------------------|-------------|--|-------------------------|-----------------|---|
|                      | Nr.         | Bezeichnung                                    | Haus-<br>halts-<br>jahr | Betrag<br>€     | Bemerkungen   |
| <b>Produktgruppe</b> | <b>0602</b> | <b>Kinder- und Jugendarbeit</b>                |                         |                 |   |
| Zeile                | 02          | Zuwendungen und<br>allgemeine Umlagen          | 2019                    | 25.000          | Landeszuwendungen<br>OGS, ½ Jahr                                    |
|                      |             |  | 2020                    | 100.000         |   |
|                      |             |  | 2021                    | 150.000         |   |
|                      |             |  | 2022 ff.                | 200.000         |   |
|                      | 04          | Öffentlich-rechtliche<br>Leistungsentgelte     | 2019                    | 12.500          | OGS-Elternbeiträge,<br>½ Jahr                                       |
|                      |             |  | 2020                    | 50.000          |   |
|                      |             |  | 2021                    | 75.000          |   |
|                      |             |  | 2022 ff.                | 100.000         |   |
|                      |             | <b>Summe Erträge:</b>                          | <b>2019</b>             | <b>37.500</b>   |   |
|                      |             |  | <b>2020</b>             | <b>150.000</b>  |   |
|                      |             |  | <b>2021</b>             | <b>225.000</b>  |   |
|                      |             |  | <b>2022 ff.</b>         | <b>300.000</b>  |   |
|                      | 13          | Aufwendungen für Sach-<br>und Dienstleistungen | 2019                    | 54.500          | 2 Gruppen OGS + 1<br>Gruppe BMB, ½<br>Schuljahr + Förder-<br>budget |
|                      |             |  | 2020                    | 218.000         | 4 Gruppen OGS + 1x<br>BMB + Förderbudget                            |
|                      |             |  | 2021                    | 327.000         | 6 Gruppen OGS + 1x<br>BMB + Förderbudget                            |
|                      |             |  | 2022 ff.                | 436.000         | 8 Gruppen OGS + 1x<br>BMB + Förderbudget                            |
|                      | 16          | Sonstige ordentliche<br>Aufwendungen           | 2019                    | 4.500           | Sachmittel,<br>Gruppen w.o.   |
|                      |             |  | 2020                    | 18.000          |   |
|                      |             |  | 2021                    | 27.000          |   |
|                      |             |  | 2022 ff.                | 36.000          |   |
|                      |             | <b>Summe Aufwendungen:</b>                     | <b>2019</b>             | <b>59.000</b>   |   |
|                      |             |  | <b>2020</b>             | <b>236.000</b>  |   |
|                      |             |  | <b>2021</b>             | <b>354.000</b>  |   |
|                      |             |  | <b>2022 ff.</b>         | <b>472.000</b>  |   |
|                      |             | <b>Saldo (+ / -):</b>                          | <b>2019</b>             | <b>-21.500</b>  | <b>Deckungsgrad mind.<br/>60 %</b>                                  |
|                      |             |  | <b>2020</b>             | <b>-86.000</b>  |   |
|                      |             |  | <b>2021</b>             | <b>-129.000</b> |   |
|                      |             |  | <b>2022 ff.</b>         | <b>-172.000</b> |   |

Für die Offene Ganztagschule (OGS) / „Schule von acht bis eins“ (BMB) sind folgende Personalressourcen und Sachaufwendungen erforderlich:

- Für die 1. Gruppe (bis 25 Kinder) 1 Koordinator/in (S 8b) mit 25,32 Wochenstunden, 1 Unterstützungskraft (S 02) mit 20,5 Wochenstunden;
- Für die 2. Gruppe (25 Kinder) 1 Erzieher/in (S 8a) mit 21 Wochenstunden, 1 Unterstützungskraft (S 02) mit 20,5 Wochenstunden;
- Bis zum Erreichen jeder weiteren vollen Gruppe (z. B. für das 51. – 74. Kind): pro Kind werden 2,0 Wochenstunden bzw. 1,5 Wochenstunden je nach kapitalisierten Lehrerstellen für den Einsatz von Niedrig-Teilzeit-Kräften gewährt.
- Das sog. „Förderbudget“ wird zum Ausgleich sozialer und individueller Bedürfnisse sowie zur Förderung von Interessen und Begabungen gewährt. Die Berechnung des Bedarfs erfolgt auf der Basis von „Münster KidS“, ein kindbezogener, anonymisierter Indikator aus der Schuleingangsuntersuchung und der Anzahl der erwarteten OGS Kinder einer Schule.
- Als Sachkostenpauschale werden für die BMB 20 € und für die OGS 100 € je Kind berücksichtigt.

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen werden im Haushaltsplan 2019 in den Teilergebnisplänen der o. g. Produktgruppen zur Verfügung gestellt.

## **Begründung:**

### **Zu 1.:**

Über die Errichtung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt gemäß § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 3 SchulG).

Mit der Beschlussvorlage V/0111/2015/1. Erg. hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 25.03.2015 den Bedarf einer weiteren, 2-zügigen Grundschule in Wolbeck anerkannt und die Verwaltung mit der Ermittlung der Rahmenbedingungen (u. a. Planungs- und Baurecht, Kosten, Zeitschiene) für den Neubau als zweiten Grundschulstandort in Wolbeck auf dem Grundstück Middelerstraße / Grenkühlenweg beauftragt. Der Errichtungsbeschluss für die Baumaßnahme wurde mit der Vorlage V/0269/2015/1. Erg. vom Rat in seiner Sitzung am 17.06.2015 gefasst. Den Baubeschluss hat der Rat in seiner Sitzung am 18.10.2017 mit der Vorlage V/0487/2017 gefasst.

Der zusätzliche Grundschulbedarf in Wolbeck wird erwartet aufgrund der Realisierung von 200 Wohneinheiten im Baugebiet „Wolbeck - Am Steintor / Petersheide“, das voraussichtlich im Jahr 2019 erschlossen wird. Darüber hinaus werden die städtischen Grundstücke aus dem rund 80 Wohneinheiten umfassenden Baugebiet „Wolbeck Nord nördl. Am Borggarten, nordwestlich Teil 2“ voraussichtlich im Sommer 2018 vergeben. Die unter Berücksichtigung dieser Bautätigkeit prognostizierten 5 Züge wird die Nikolaischule Wolbeck alleine nicht versorgen können. Aufgrund der Lage im Außenstadtteil kommt keine andere Grundschule in Frage, die fußläufig erreichbar ist und freie Kapazitäten hat. In der Stufe 2 des Baulandprogramms 2018 - 2025 (siehe V/0207/2018, Anlage 3) werden für den Stadtteil Wolbeck weitere Baugebiete benannt: „Südlich Petersheide“, „Westlich Brandhoveweg“ und „Berdel“. Je nach Realisierungszeitpunkt könnte es über die 5-Zügigkeit hinaus zu weiteren Bedarfen kommen.

Das neue Grundschulgebäude wird im Sommer 2019 fertiggestellt sein, so dass die Grundschule zum Schuljahr 2019/2020 ihren Betrieb aufnehmen kann. Parallel wird in direkter Nachbarschaft zum

Schulgrundstück eine Kindertageseinrichtung mit 6 Gruppen errichtet. Es wird erwartet, dass sich ein Großteil der Eltern schon aufgrund der räumlichen Nähe für einen Übergang aus der KiTa in die neue Grundschule entscheiden wird.

Gemäß § 82 Abs. 1 SchulG müssen Grundschulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens 5 Jahre gesichert sein, dabei gelten 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens 2 Parallelklassen pro Jahrgang haben (§ 82 Abs. 2 SchulG).

Zum Zeitpunkt des geplanten Schulstarts werden noch nicht alle Wohneinheiten bezogen sein. Aus diesem Grund wurde mit der Unteren Schulaufsicht diskutiert, ob zunächst die Errichtung eines Teilstandortes der Nikolaischule Wolbeck am neuen Standort erfolgen sollte, der nach Erfüllung der Bedingungen für die Neugründung (2 Parallelklassen mit je 25 Schülerinnen und Schülern) in eine eigenständige Grundschule überführt würde. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen wurde diese Lösung nicht weiter verfolgt.

An der neuen Grundschule in Wolbeck sollen zunächst zwei Eingangsklassen eingerichtet werden.

## **Zu 2.:**

Gemäß § 6 Abs. 6 SchulG führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist auch die Schulart anzugeben. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Die Namensgebung „Städtische Grundschule Wolbeck-Nord“ erfolgt vorläufig. Der zunächst für die Antrags- und Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2019/2020 gültige Name weist auf die Trägerschaft der Schule, die Schulform und damit auch auf die Schulstufe hin. Die Schulart wird nach einem Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart bestimmt (siehe Ziffer 4). Eine Namensgleichheit mit einer anderen Schule besteht nicht.

Die neutrale Bezeichnung lässt für die endgültige Namensfindung ausreichenden Raum und hat zum Anmeldeverfahren für die Eltern der künftigen Schülerinnen und Schüler dieser Schule einen informativen Charakter. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung der Stadt Münster entscheidet die Bezirksvertretung über die Benennung von Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung die Schulen, deren Schülerinnen und Schüler zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Mit Ausnahme nur einer Schule erfüllen alle anderen städtischen Grundschulen diese Voraussetzung. Aufgrund der Lage der Schule kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Fall die Bedeutung der Schule nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Die Bezirksvertretung Südost hat anlässlich der Anregung A-S/0002/2016 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Südost vom 16.01.2016 und des gemeinsamen Antrags A-S/0008/2016 der Fraktionen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Piratenpartei vom 25.02.2016 in ihrer Sitzung am 08.03.2016 dazu folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Die Namensgebung der noch zu bauenden städtischen Grundschule im Baugebiet Wolbeck-Nord erfolgt erst, wenn die Grundschule in Betrieb gegangen ist und sich die schulischen Gremien, wie die Schulkonferenz, konstituiert haben.
2. Die künftigen Mitglieder der Schulkonferenz sind an der Namensgebung zu beteiligen und unterbreiten der Bezirksvertretung ihren Namensvorschlag.
3. Die BV Münster-Südost hält insbesondere Persönlichkeiten für geeignet, die mit dem Schulprogramm in Verbindung gebracht werden können und/oder die einen speziellen Bezug zu Wolbeck haben, wie zum Beispiel die aus Wolbeck stammende Schriftstellerin Illa Andreae.
4. Die endgültige Beschlussfassung über die Namensgebung erfolgt durch die Bezirksvertretung.
5. Bis zur Entscheidung über die Namensgebung wird die Schule zunächst als „Städtische Grundschule Wolbeck-Nord“ bezeichnet.“

### **Zu 3.:**

Gemäß § 27 Absatz 2 SchulG bestimmen bei der Errichtung einer Grundschule die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart (Gemeinschaftsschule, katholische oder evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule). Das Verfahren hierzu regelt die „Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensordnung - BestVerfVO)“. Danach bestimmen die Eltern die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen (§ 2 der BestVerfVO).

Das Bestimmungsverfahren gliedert sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren. In den einzelnen Verfahrensabläufen muss jeweils gemäß § 27 Abs. 2 SchulG die Mindestgröße (§ 82 SchulG) erreicht werden.

Das Abstimmungsverfahren wird nach dem Beschluss des Schulträgers über die Errichtung der Grundschule und vor Genehmigung des Errichtungsbeschlusses durch die obere Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Der Schulträger hat in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, dass die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können (§ 12 Abs. 1 BestVerfVO). In Bezug auf die zukünftige Schulart der „Städtischen Grundschule Wolbeck-Nord“ abstimmungsberechtigt sind die Eltern, deren Kind in einer Entfernung von bis zu 2,0 km vom geplanten Schulstandort am Grenkühlenweg 21 wohnhaft ist und zum Schuljahr 2019/2020 eingeschult werden soll. Die Eltern haben dabei für jedes Kind eine Stimme (§ 5 Abs. 5 BestVerfVO).

Wenn nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb für eine bestimmte Schulart gewährleistet sind, ist das Anmeldeverfahren für die neue Schule durchzuführen. Anderenfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten (§ 13 Abs. 1 BestVerfVO).

Damit das Bestimmungsverfahren und das anschließende Genehmigungsverfahren durch die obere Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor den Anmeldeterminen abgeschlossen werden kann, soll kurzfristig nach Beschlussfassung mit den Vorbereitungen begonnen werden.

### **Zu 4.:**

Die Nachfrage nach Betreuungsangeboten im Grundschulbereich steigt kontinuierlich an. Um dieser Nachfrage Rechnung zu tragen und gleichzeitig die kommunale Aufgabe einer bedarfsgerechten Betreuung von Schulkindern zu erfüllen, soll die neue Grundschule als Offene Ganztagschule im Sinne des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW geführt werden.

Die für das Offene Ganztagsangebot erforderlichen Flächen wurden bei der Planung des Schulgebäudes berücksichtigt.

Der Offene Ganztags wird durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen. Die Vergabe erfolgt über ein Ausschreibungsverfahren durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

### **Zu 5.:**

Die sonderpädagogische Förderung findet nach den Regelungen des Schulgesetzes NRW (SchulG) in der Regel in der allgemeinen Schule statt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SchulG).

Die Schulaufsichtsbehörde richtet dazu das Gemeinsame Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass die Schule dafür personell und sächlich nicht ausgestattet ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden kann (§ 20 Absatz 4 SchulG).

Der Rat hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass das Prinzip der Inklusion an allen Schulen aller Schulformen umgesetzt werden soll (Vorlage V/109/2015). Die baulichen Voraussetzungen wurden bei der Planung des Neubaus berücksichtigt.

Die Checklisten „Barrierefreiheit / Design für alle“ zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen hat der Rat mit der Vorlage zum Baubeschluss V/0487/2017 zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde erläutert, dass das Grundschulgebäude und die Sporthalle barrierefrei erschlossen werden. Alle Hauptzugänge erhalten eine zusätzliche motorbetriebene behindertengerechte Türöffnung mit abgesetztem Öffnungstaster. Das Obergeschoss des Schulgebäudes wird durch eine behindertengerechte Aufzugsanlage erschlossen. In jedem Geschoss ist ein Behinderten-WC geplant.

Jeweils zwei Klassenräume in dem neuen Gebäude sind mit einem dazwischenliegenden Differenzierungsraum verbunden. Die Verkehrsflächen sind so gegliedert und galerieartig erweitert, dass viele Möglichkeiten für flexible Lernorte entstehen können (Zitat aus Anlage 1 b zur Vorlage V/0487/2017).

Damit werden die räumlichen Voraussetzungen zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf geschaffen.

#### **Zu 6.:**

Die für den geordneten Schulbetrieb erforderlichen Personalressourcen für das Sekretariat und den Hausmeisterdienst sind vom Schulträger bereit zu stellen. Der Offene Ganzttag wird durch einen freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel werden durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereitgestellt.

Die Sekretariatsstunden werden auf der Grundlage der Schülerzahlen und weiteren Zuschlägen ermittelt. Da die Grundschule bis zum Schuljahr 2022/2023 bis zur vollen Auslastung aufwächst, steigen die Sekretariatsstellenanteile von 0,34 auf 0,56 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an. Für die Hausmeistertätigkeit werden die Stellenanteile nach der Größe des Gebäudes und gebäudebezogener Zuschläge berechnet. Nach den vorliegenden Daten des Baubeschlusses ergibt sich für die Betreuung des Gebäudes ein Anteil von 0,54 VZÄ.

Eine neue Schule hat besondere Herausforderungen zu bewältigen und bietet gleichzeitig die Chance, gemeinsam mit allen Professionen die Schulentwicklungsprozesse von Anfang an zu gestalten und ein schulspezifisches Konzept der Schulsozialarbeit als integralen Bestandteil des Schulprogramms zu erarbeiten. Die Stadt Münster unterstützt Schulen im Aufbau daher mit einer 0,50 Stelle Schulsozialarbeit für die Dauer von drei Schuljahren. Kernaufgaben dieser Schulsozialarbeit sind – neben der Unterstützung des Schulsystems während der Aufbauphase –, das Angebot in der neuen Schule zu installieren und allgemeine Leistungen von Schulsozialarbeit sowie bei Bedarf spezialisierte Leistungen der BuT-Schulsozialarbeit anzubieten (vgl. V/0580/2017).

Aktuell werden die steuerbaren Personalressourcen der Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 bedarfsorientiert und fachgerecht auf die Grundschulen und weiterführenden Schulen neu verteilt. Die Grundschule Wolbeck-Nord wird ab dem Schuljahr 2020/2021 bei der indikatoren gestützten Ressourcenverteilung berücksichtigt.

#### **Zu 7.:**

Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW bedarf der Beschluss des Schulträgers über die Errichtung einer Schule der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Vorausgesetzt, der Rat der Stadt Münster beschließt die Errichtung der 2-zügigen Grundschule in Wolbeck, wird die Verwaltung nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens über die Schulart gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW einen Antrag auf Genehmigung des Errichtungsbeschlusses bei der Oberen Schulaufsichtsbehörde stellen.

#### **Zu 8.:**

In Wolbeck wird aus heutiger Sicht ein Bedarf an zunächst 5 Zügen zur Versorgung der Grundschulkinder bestehen. Die Aufnahmekapazität der Nikolaischule Wolbeck ist auf 4 Züge festgelegt, die neue Grundschule muss die erforderliche Mindestgröße von 2 Zügen erreichen.

Im Schulgebäude der Nikolaischule Wolbeck sind insgesamt 22 Unterrichts- bzw. OGS-Betreuungsräume, eine kleine Küche und ein Speiseraum sowie Verwaltungs- und Nebenräume vorhanden. Zur Verbesserung der Raumsituation wurden in den vergangenen Jahren zusätzlich 2 Fertigbauklassen aufgestellt. Auch unter Berücksichtigung dieser Fertigbauklassen kann der Raumbedarf einer 4-zügigen Grundschule auf der Grundlage des vom Rat der Stadt Münster am 12.07.2017 festgelegten Musterraumprogramms nicht gedeckt werden. Es fehlen insgesamt 4 Unterrichts- bzw. OGS-Betreuungsräume, die Küche und der Speiseraum sind viel zu klein und es besteht ein Bedarf an zusätzlichen Verwaltungsräumen.

Die Nikolaischule Wolbeck wird im Schuljahr 2019/2020 nur 2 Eingangsklassen bilden, um den Aufbau der neuen Grundschule zu ermöglichen. Ab dem Schuljahr 2020/2021 soll die Aufnahmekapazität der Nikolaischule Wolbeck zunächst auf 3 Züge festgelegt werden. Dadurch wird sich die Raumsituation insgesamt verbessern. Im Bereich der Mittagsverpflegung wird sich die Situation jedoch nur geringfügig entspannen, sodass weiter Handlungsbedarf bestehen wird.

Zurzeit wird im Stufenverfahren eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau des Gebäudes der Nikolaischule Wolbeck zur 3- bzw. 4- Zügigkeit erstellt (vgl. Vorlage V/0328/2017/1. Erg.).

§ 76 SchulG regelt die Mitwirkung der Schule beim Schulträger. Danach ist die Schule vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehört insbesondere die Änderung der Schule. Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG ist der Aus- und Abbau bestehender Schulen als Änderung zu behandeln. Beteiligt wird eine Schule vom Schulträger durch Anhörung.

Die Schulleitung der Nikolaischule Wolbeck wurde gebeten, die Schulkonferenz so bald wie möglich einzuberufen, damit sie über die geplante Verringerung der Aufnahmekapazität der Schule informiert wird und dazu eine Stellungnahme abgeben kann.

Über die Stellungnahme wird spätestens zur Sitzung des Rates berichtet.

#### **Zu 9.:**

Gemäß § 81 Abs. 3 SchulG bedarf der Beschluss des Schulträgers über die Änderung einer Schule der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Vorausgesetzt, der Rat der Stadt Münster beschließt die Reduzierung der Aufnahmekapazität der Nikolaischule Wolbeck auf 2 Eingangsklassen im Schuljahr 2019/2020 und auf 3 Eingangsklassen in den Folgejahren, wird die Verwaltung einen Antrag auf Genehmigung des Änderungsbeschlusses bei der Oberen Schulaufsichtsbehörde stellen.

#### **Zu 10.:**

Der „Allgemeine Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ regelt die Anzahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen. Hier ist die „Städtische Grundschule Wolbeck-Nord“ mit einer Anzahl von 2 Eingangsklassen aufzunehmen. Die Zahl der möglichen Eingangsklassen an der Nikolaischule Wolbeck ist im Schuljahr 2019/2020 um 2 auf 2 zu reduzieren und ab dem Schuljahr 2020/2021 auf 3 Eingangsklassen festzulegen

I. V.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlage**  
**Anlage A zur V/0202/2018**